

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/104 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/209, 12/218 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/120 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Rüstungsexporten

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/119 –

Maßnahmen zur Einschränkung von Rüstungsexporten

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten
der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/116 –

Rüstungsexportverbot ins Grundgesetz – Stopp der Rüstungsproduktion

A. Problem

Die Gesetzentwürfe 12/104 und 12/209 sind inhaltsgleich. Mit den in den Entwürfen vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung paßt das AWG die Strafprozeßordnung in verschiedenen Punkten den Bedürfnissen der außenwirtschaftsrechtlichen Praxis und Rechtsentwicklung an. Ungeachtet der ohnehin schon bestehenden weitgehenden Bestimmungen der Außenwirtschaftsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland soll eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung gegen Verstöße im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen geschaffen werden. Hierzu wird ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen. Dieses besteht vor allem aus der Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der EG, aus der Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall durch Verwaltungsakt sowie um die Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 – geht ebenfalls von den rechtswidrigen Lieferungen deutscher Firmen als Beleg für lückenhafte Ausfuhrgesetze und mangelhafte Exportkontrollen aus. Allerdings hätten auch genehmigte Rüstungsexporte aus der Bundesrepublik Deutschland zu Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der Welt beigetragen. Die anstehenden Probleme sollen durch ein verfassungsmäßig verankertes Verbot des Exportes von Kriegswaffen in Staaten außerhalb der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft gelöst werden. Darüber hinaus soll Lieferungen innerhalb des Bündnisses die Genehmigung versagt werden, wenn Zweifel am Endverbleib in einem der Mitgliedstaaten bestehen. Des weiteren werden Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und des Außenwirtschaftsgesetzes für notwendig gehalten, um die noch völlig unzureichenden Vorschriften gegen illegale Exporte zu verschärfen.

In dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 – sollen die illegalen Rüstungsexporte deutscher Unternehmen und deutscher Staatsangehöriger, die zur Aufrüstung des Iraks und auch anderer Staaten beigetragen haben, verurteilt werden. Der Deutsche Bundestag solle sich dafür aussprechen, in der künftigen deutschen Verfassung ein Verbot von Waffenexporten in Staaten außerhalb der NATO zu verankern. Im weiteren werden drastische Verschärfungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung und Ahndung illegaler Rüstungsexporte gefordert. Die Forderungen im einzelnen decken sich mit den Formulierungen im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste zielt ebenfalls auf eine Verfassungsänderung ab, der zufolge der Export von Schießwaffen und rüstungsnahen Gütern verboten und unter Strafe gestellt werden soll. Die Bundesregierung solle einen Entwurf für eine Änderung des Artikels 26

Abs. 2 GG erarbeiten. Im übrigen werden Forderungen hinsichtlich der Änderung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Exportgenehmigungen und zur Überprüfung des zu schaffenden Exportverbotes von Kriegswaffen erhoben. Darüber hinaus sollen alle Rüstungsbeschaffungsposten im Rüstungshaushalt mit sofortiger Wirkung gestrichen und ein vollständiger Ausstieg aus der Rüstungsproduktion erarbeitet werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 – in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Für Erledigterklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Drucksache 12/209.

Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120.

Ablehnung des Antrages der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119.

Ablehnung des Antrages der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 12/104 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II.

den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/209 – für erledigt zu erklären;

III.

den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 – abzulehnen;

IV.

den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 – abzulehnen;

V.

den Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116 – abzulehnen.

Bonn, den 13. März 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Rudolf Sprung
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung
– Drucksache 12/104 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Siebttes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Siebttes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. **Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen.** Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne *oder aufgrund einer im Sinne von § 33 Abs. 5 Nr. 1 erschlischen* Genehmigung oder *Bescheinigung* in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren oder Unterlagen zur Fertigung *von* Waren ausführt, deren Ausfuhr verboten ist.

(2) *Ebenso* wird bestraft, wer *außer in den Fällen des Absatzes 1* eine in § 33 Abs. 1, 4 oder Abs. 5 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder

3. unverändert

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung **solcher** Waren, ausführt.

(2) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder

Entwurf

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe *von einem Jahr bis zu zehn Jahren* wird bestraft, wer *im Außenwirtschaftsverkehr ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung entgegen einem Verbot, ohne die erforderliche Genehmigung oder aufgrund einer erschlichenen Genehmigung oder Bescheinigung vornimmt und dadurch gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verstößt, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind.* In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe *von einem Jahr bis zu zehn Jahren*. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. *durch eine in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Tat die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder*
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) unverändert

(4) Mit Freiheitsstrafe **nicht unter zwei Jahren** wird bestraft, wer **einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt.** In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe **von drei Monaten bis zu fünf Jahren**.

(5) **In den Fällen der Absätze 1 und 2** ist der Versuch strafbar.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter zwei Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder

2. unverändert

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe.

(8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend.“

5. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35
Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist.“

6. Der bisherige § 39 wird § 36.

7. Der bisherige § 42 wird § 37.

8. Der bisherige § 43 wird § 38.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. Nach § 38 werden folgende §§ 39 bis 43 eingefügt:

„§ 39

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist das Zollkriminalinstitut berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Beschränkungen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden gegenüber

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, dieses Gesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen planen,
2. einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen für sie tätig ist und eine Maßnahme nach Nummer 1 nicht ausreicht oder
3. anderen Personen, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für eine in Nummer 1 bezeichnete Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß eine solche Person ihren Anschluß benutzt.

Die Maßnahme nach Nummer 2 darf nur angeordnet werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person an dem Postverkehr der natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung teilnimmt oder deren Fernmeldeanschluß benutzt.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(4) Bei der Durchführung der Maßnahmen ist Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz hinsichtlich der Pflichten der Deutschen Bundespost und anderer Betreiber von

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 40**Richterliche Anordnung**

(1) Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 sind vom Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen schriftlich zu beantragen und zu begründen. In dem Antrag ist darzulegen, daß die in § 39 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Anordnung ergeht durch das Landgericht, bei Gefahr im Verzug durch den Bundesminister der Finanzen. Die Anordnung des Bundesministers der Finanzen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß Namen und Anschrift des Betroffenen enthalten, gegen den sie sich richtet. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in § 39 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

§ 41**Durchführungsvorschriften**

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 39 Abs. 1 sind unter Verantwortung des Zollkriminalinstituts und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Artikel 1 § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen außer zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur zur Verhütung oder Aufklärung einer in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftat verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, daß eine solche Straftat begangen werden soll, begangen wird oder begangen worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich, sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten unverzüglich zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vernichtung sind in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen.

(4) Von den getroffenen Maßnahmen ist der Betroffene durch das Zollkriminalinstitut zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, entscheidet die Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Unterrichtung.

(5) Der Bundesminister der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der §§ 39 bis 43 dieses Gesetzes.

§ 42

Verschwiegenheitspflichten

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach den §§ 39 bis 41 überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

§ 43

Abgeltung von Leistungen

Das Zollkriminalinstitut hat die Leistungen der Deutschen Bundespost oder anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, abzugelten.“

10. § 51 wird wie folgt gefaßt:

„§ 51

Befristung

Die §§ 39 bis 43 treten am 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat.“

2. Artikel 1 § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches, in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

2. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73 b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

§ 100 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und am Ende angefügt „§ 34 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“.

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“ eingefügt.

2. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“ und die Worte

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„dem erlangten Vermögensvorteil“ durch die Worte „dem Wert des Erlangten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Rudolf Sprung

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 12/104 – wurde in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1991 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie dem Innen- und Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/209 – wurde in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 1991 dem Ausschuß für Wirtschaft federführend und dem Innen- und Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 – wurde in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuß überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 – wurde in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft und mitberatend an den Innen- sowie an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116 – wurde in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1991 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft sowie mitberatend an den Innen- und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 – in seiner Sitzung am 20. März 1991 beraten und dazu folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rechtsausschuß erhebt gegen den Gesetzentwurf – Drucksache 12/104 – in der Fassung der Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 15. März 1991 mehrheitlich keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken und empfiehlt seine Annahme, wenn folgende Änderungen aufgenommen werden:

1. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ebenso wird bestraft, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung solcher Waren ausführt.“

2. In § 34 Abs. 4 Satz 1 wird nach „Rechtsverordnung oder einem“ eingefügt:

„im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten“.

3. § 40 wird wie folgt gefaßt:

Absatz 1: „Beschränkungen nach § 39 Abs. 1 sind vom Behördenleiter oder dessen Stellvertreter unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Maßnahme nach Zustimmung des Bundesministers der Finanzen schriftlich zu beantragen und zu begründen. In dem Antrag ist darzulegen, daß die in § 39 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.“

Absatz 2: „Die Anordnung ergeht durch das Landgericht, bei Gefahr im Verzug durch den Bundesminister der Finanzen. Die Anordnung des Bundesministers der Finanzen tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird.“

Absatz 3 Satz 1: „Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat.“

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 –, der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 – und der Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116 – wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 20. März 1991 den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 –, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 –, den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 –, den Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116 – sowie den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 12/209, 12/218 – beraten und ist zu folgenden Beschlüssen gekommen:

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwürfen zu Drucksache 12/104 und Drucksachen 12/209, 12/218 in der vom Bundesminister für Wirtschaft unter dem 15. März 1991 vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Innenausschuß ist daran interessiert, daß die Bundesregierung dem Parlament künftig über die Auswirkungen des Gesetzes berichtet.

Zu den Vorlagen zu Drucksache 12/120 und Drucksache 12/119 empfiehlt der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen ebenso Ablehnung wie zu der Vorlage Drucksache 12/116, für die lediglich die Vertreter der Gruppen gestimmt haben.

II.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung wird die StPO in verschiedenen Punkten an die Bedürfnisse der außenwirtschaftlichen Praxis und Rechtsentwicklung angepaßt. Zu diesen Bedürfnissen gehört insbesondere:

- eine noch wirkungsvollere Strafbestimmung (§ 34) im Falle von Verstößen im Bereich der aus sicherheits- und außenpolitischen Gründen erlassenen Regelungen,
- die Verschaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargomaßnahmen der EG sowie
- die Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft, Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall durch Verwaltungsakt anordnen zu können,
- die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Falle von Verstößen im Außenwirtschaftsbereich.

Die den Gesetzentwurf begründenden Fraktionen betonen, daß die vorgesehenen Änderungen keine neuen Pflichten für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr bedeuten und keine Beschränkungen anordnen würden. Preisliche Auswirkungen der Novellierung seien daher zu verneinen.

III.

Der Gesetzentwurf wurde in der 3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 27. Februar 1991 ausführlich beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten im Ausschuß zu dem Gesetzentwurf eine von der Bundesregierung zu diesem Gesetz erarbeitete Formulierungshilfe mit umfangreichen gesetzlichen Neuformulierungen und Erweiterung der Anzahl der Paragraphen des Gesetzes vor. Auf der Basis dieser Formulierungshilfe erfolgte die Beratung des Gesetzentwurfs – Drucksache 12/104.

Die Koalitionsfraktionen wiesen in der Beratung darauf hin, daß es sich bei diesem Gesetzentwurf, zusammen mit den Vorschlägen zur rechtlichen Neufassung des Gesetzes in der „Formulierungshilfe“ um das umfassendste Paket von gesetzgeberisch zu verabschiedenden Vorschriften für eine Verbesserung der Exportkontrollen sowie der Genehmigungspraxis für Rüstungsgüter handele. Es enthalte höhere Strafen im Außenwirtschaftsrecht. Außerdem enthalte der Gesetzentwurf eine Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Außenwirtschaftsbeschränkungen im Einzelfall, auch dann, wenn keine Rechtsverordnungen vorliegen. Das sei ein Novum. Des weiteren enthalte der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sowohl bei begründetem Verdacht, bei Verstößen im Außenwirtschaftsverkehr, vor allem aber auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die sich im Vorfeld der Ermittlungen ergeben würden. Hierbei handele es sich beispielsweise um Anhaltspunkte, die über ausländische Nachrichtendienste gewonnen würden. Nach der bisherigen Rechtslage gebe es keine Er-

mächtigung dazu, aufgrund derartiger Hinweise vorzugehen. Schließlich gehe es um die gesetzlich geregelte Abschöpfung aus Einnahmen aus illegalen Exporten.

Die Bundesregierung erklärte in diesem Zusammenhang, daß sie noch vor der Sommerpause einen Gesetzentwurf vorlegen werde, mit dem die verschärften Strafbestimmungen des Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetzes aufgrund eines Beschlusses des Bundeskabinetts in das Strafgesetzbuch übernommen würden. Damit würden diese Strafbestimmungen aus der Ebene der Spezialbestimmungen in das breitere Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt, was für sich bereits eine gewisse abschreckende Wirkung habe. Außerdem weist die Bundesregierung auf die vom Bundeskabinett am 6. Februar 1991 beschlossene 14. Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung hin, die wesentliche Verschärfungen der Exportkontrollen enthalte, sowohl durch die Genehmigungspflicht für Dienstleistungen als auch durch eine wesentlich verschärfte Genehmigungsvorschrift. Die Bundesregierung erklärt im Laufe der Beratungen, daß die als Formulierungshilfe vorgelegten Normierungsvorschläge nach sorgfältiger Abstimmung unter den Ressorts, insbesondere mit dem Bundesministerium der Justiz, erarbeitet worden seien und mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen. Zum Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich einer zeitlichen Befristung der Regelung in § 39 AWG werde die Bundesregierung im Rechtsausschuß Stellung nehmen.

Die Bundesregierung sei sich der Tatsache bewußt, daß das Problem illegaler Exporte allein mit der Verschärfung von Rechtsnormen nicht voll in den Griff zu bekommen sei. Es seien vielmehr gleichermaßen administrative Verbesserungen erforderlich; die hier zu beschließenden Vorschriften müßten auch in der Praxis durchgeführt werden. Denn zahlreiche Fälle illegaler Exporte seien von vornherein an den Genehmigungsbehörden vorbeigespielt worden. Dieses Gesetzgebungswerk sei nicht nur wegen der internationalen Reputation der Bundesrepublik Deutschland notwendig, sondern auch um weitere kriminelle Handlungen, von deutschem Boden aus und durch deutsche Staatsbürger begangen, zu verhindern.

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf gefundenen Kontrollmechanismen erklären die Koalitionsfraktionen, es sei wesentlich, daß hier präventiv versucht werde, jene Firmen zu kontrollieren und weitgehende Eingriffsmöglichkeiten ihnen gegenüber zu haben, die Anlaß zu einem Verdacht geben würden. Dies erscheine aufgrund der sehr schwierigen Situation als erforderlich; eine allein nachträgliche Bestrafung und Aufklärung reiche nicht aus.

Den Koalitionsfraktionen sei bewußt, daß man mit der zügigen Verabschiedung des Gesetzes über das hinausgehe, was normalerweise parlamentarischer Brauch sei. Die außenpolitische und außenwirtschaftliche Situation, in der sich die Bundesrepublik Deutschland befinde, zwingt aber zu einem außergewöhnlichen Vorgehen. Daher sei es erforderlich, den Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses abzuschließen, allerdings unter

dem Vorbehalt der Abgabe der mitberatenden Voten durch den Rechts- und den Innenausschuß. Gleichzeitig werde davon ausgegangen, daß dieser Entwurf verfassungsrechtlich so geprüft worden sei, daß keine verfassungsrechtlichen Probleme aufgrund der sehr weitgehend vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten auftreten können. Die abschließende Beratung erfolge dementsprechend unter dem Vorbehalt, daß von beiden mitberatenden Ausschüssen keine grundlegenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen geltend gemacht werden.

Angesichts der Kritik an den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen weisen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß nicht einerseits die Forderung nach rascher Schaffung wirkungsvoller Regelungen erhoben werden könne, andererseits aber die rechtlichen Voraussetzungen für die polizeilichen Überwachungsmaßnahmen nicht entsprechend zur Verfügung gestellt würden. Selbstverständlich müßten auch Überlegungen angestellt werden, wie Fahndungen effizienter gemacht werden können und die vorhandenen Instrumente möglicherweise weiter auszuweiten sind. Es könne auch nicht so lange mit nationalen Regelungen gewartet werden, bis international die entsprechenden Vorschriften bestehen würden.

Die Koalitionsfraktionen weisen ausdrücklich darauf hin, daß der Gesetzentwurf durch die Aufnahme der Vorschläge in der dazugehörigen Formulierungshilfe geeignet erscheine, das Ziel zu erreichen, illegale Waffenexporte zu unterbinden. Die Einwände der Opposition gegen eine rasche Verabschiedung des Gesetzentwurfes seien unverständlich, denn die Oppositionsfraktion habe mit Rücksicht auf die anstehenden Probleme ständig auf Eile gedrängt. In der Tat müsse rasch vorgegangen werden, in dieser Frage bestehe kein Unterschied in der Haltung unter den im Ausschuß vertretenen Fraktionen. Verbrecherischem Tun müsse so schnell als möglich Einhalt geboten werden. Streng genommen würden unter den im Ausschuß vertretenen Fraktionen lediglich einige Auffassungsunterschiede hinsichtlich der einen oder anderen Maßnahme bestehen. Die Koalitionsfraktionen wiesen auch darauf hin, daß beim Vollzug des Gesetzes eine Aufsplitterung der Kompetenzen unter verschiedenen Behörden vermieden werden solle. Zweckmäßiger sei eine Bündelung der Kompetenzen, die sich vorteilhaft auf die Wirksamkeit der Maßnahmen auswirken werde. Zweckmäßig sei auch, wenn international gemeinsam restriktiv vorgegangen werde, zumindest auf europäischer Ebene. Allerdings bewege man sich hier im Bereich mittelfristiger Ziele. Wichtig sei, daß die Deutschen selbst mit einem entscheidenden Schritt beginnen würden. Zwar habe die Bundesrepublik Deutschland bisher schon die schärfsten Rüstungskontrollgesetze, dennoch müsse jetzt noch einmal verschärfend gehandelt werden, damit alle Möglichkeiten für die Zukunft unterbunden würden.

Die Koalitionsfraktionen beabsichtigten, dieses Gesetz zu verabschieden, um den zahlreichen Vorwürfen, die international erhoben werden, entgegenzutreten und die Verunsicherung im nationalen Bereich zu beseitigen. Der vorliegende Gesetzentwurf sei eine Fortführung des bereits vor einem Jahr verabschiedeten Gesetzentwurfes. Deshalb könne nunmehr der

Gesetzentwurf ohne Bedenken, auch nach Abgabe der Erklärung des Vertreters der Bundesregierung hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit, verabschiedet werden, allerdings mit dem bereits erwähnten Vorbehalt bezüglich des Votums des Rechts- und des Innenausschusses.

Die Fraktion der SPD widerspricht massiv dem Antrag der Koalitionsfraktionen, den Gesetzentwurf abzuschließen. Es gebe keine Notwendigkeit dafür, den Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung nach nur einer Beratung abzuschließen, auch deshalb nicht, weil die mitberatenden Ausschüsse noch keine Stellungnahme abgegeben hätten. Gerade bei einem derart heiklen Thema sei die Notwendigkeit gegeben, eine Verklammerung von wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Überlegungen und Prüfungskriterien herbeizuführen. Es sei zu begrüßen, daß beabsichtigt sei, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes auch in das Kernstrafrecht zu überführen. Das Strafrecht sei die eine Seite, die Abschreckungsdrohung eine andere. Wenn die Abschreckungsdrohung nicht wirke, komme das Strafrecht meist zu spät. Hinzu kommen müßten die von der Politik vorgegebenen Rahmenbedingungen, zu denen die Fraktion der SPD in der an diesem Nachmittag stattfindenden Fragestunde des Deutschen Bundestages Stellung nehmen werde. Kritisch zu sehen sei auch das Verfahren für die Beratung; denn die Unterlagen in Form der Formulierungshilfe seien erst gestern auf den Tisch gekommen, man habe keine ausreichende Zeit zur Verfügung gehabt, um sich einzuarbeiten und die Unterlagen eingehend zu prüfen. Diese Verfahrensweise sei dem Ernst des Problems nicht angemessen. Es sei aber richtig, daß in der Grundüberzeugung hinsichtlich der Notwendigkeit von Sanktionen alle Fraktionen übereinstimmen würden. In diesem Zusammenhang sei auf den Entwurf der Fraktion der SPD hinzuweisen, der sehr weitgehende Vorstellungen bezüglich der Restriktionen bis in die Verankerung in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hinein vorsehe. Die in der vorgelegten Formulierungshilfe enthaltene Ermächtigung zur Vornahme von Durchbrechungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 39) müßten unter rechtsstaatlichem Aspekt sehr sorgfältig überprüft werden. Die Fraktion der SPD appelliere an die Kollegen in den anderen Fraktionen, diese Vorschläge nicht ungeprüft passieren zu lassen. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Gesetzentwurf und die zusätzlich vorgelegte Formulierungshilfe der Bundesregierung könnten angesichts der bestehenden Situation heute nicht abschließend behandelt werden. Sicherlich sei größtmögliche Eile geboten, allerdings dürfe Eile nicht zu vermeidbaren Fehlern führen.

Die verfassungsrechtlichen Aspekte müßten sorgfältig beraten werden. Gerade in diesem Punkt sei es auch wichtig, was der Rechtsausschuß dazu erkläre, erst dann könne der Gesetzentwurf im federführenden Ausschuß angemessen behandelt werden. Teile der in § 39 vorgesehenen Regelungen seien nach Auffassung der Fraktion der SPD rechtlich bedenklich, insbesondere auch die Vollmachten, die dem Zollkriminalinstitut schließlich eingeräumt werden sollen. Diese seien gemessen an Beispielen aus der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ungewöhnlich weitgehend. Es handle sich hier nicht um

ein ordentliches Verfahren, das einem Rechtsstaat gemäß wäre.

Die Fraktion der SPD erklärt noch einmal, daß sie keine Verzögerung wolle und die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit anerkenne. Es sei aber unseriös, wenn der federführende Ausschuß abschließe, obwohl die mitberatenden Ausschüsse noch nicht einmal Gelegenheit zur Abgabe eines Votums gehabt hätten. Diese Voten müßten hier behandelt werden, deshalb sei eine Sondersitzung des Ausschusses für Wirtschaft in der Haushaltswochen vorzusehen und die Beratung dieses Gesetzes fortzuführen. Die Fraktion der SPD weise aber ausdrücklich darauf hin, daß die nunmehr vorgelegten Vorschläge gegenüber der bestehenden Gesetzeslage durchaus eine Verbesserung darstellen würden. Deshalb werde sich die Fraktion der SPD bei der heutigen Abstimmung enthalten.

In der 3. Sitzung des Ausschusses wurden die Beratungen dieses Gesetzentwurfes zunächst zurückgestellt, weil die mitberatenden Voten der Ausschüsse für Recht und Inneres noch nicht vorlagen. Wegen der starken verfassungsrechtlichen und auch strafrechtlichen Bedeutung der vorgesehenen Gesetzesänderungen wurde Übereinkommen darüber erzielt, daß die Beratungen des Gesetzentwurfes erst dann fortgesetzt und abgeschlossen werden sollen, wenn die mitberatenden Voten der beiden Ausschüsse für Recht und Inneres abgegeben worden sind.

Zur 4. Sitzung des Ausschusses am 20. März 1991 lagen die mitberatenden Voten vor, so daß die Beratungen wieder aufgenommen wurden. Inzwischen war auch der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung überwiesen worden und die Fraktion der SPD hatte zudem gewünscht, daß ihr entsprechender Gesetzentwurf – Drucksache 12/120 – zusammen mit dem dazugehörigen Antrag – Drucksache 12/119 – in dieser Sitzung beraten werden soll. Außerdem legte die Bundesregierung für die erneute Beratung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen eine modifizierte Fassung der ursprünglichen Formulierungshilfe vor, die von den Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag erhoben wurde.

In dieser Sitzung wurden insbesondere die rechtlichen Probleme der §§ 39 und 40 noch einmal ausführlich erörtert. Des weiteren erfolgte eine Beratung auf der Grundlage des vom Rechtsausschuß vorgelegten Votums.

In der 4. Sitzung am 20. März 1991 kam der Ausschuß zu folgenden Beschlüssen:

1. Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 –

Dieser Gesetzentwurf wurde artikel- und zifferweise abgestimmt.

Artikel 1

- a) Ziffer 1: Der Ausschuß beschließt einstimmig, bei einer Enthaltung, Annahme.
- b) Ziffer 3: Der Ausschuß beschließt einstimmig, bei einer Enthaltung, Annahme.
- c) Ziffer 4: Der Ausschuß beschließt einstimmig, bei sechs Enthaltungen, Annahme, mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen zu Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1.

d) Ziffern 5 bis 8: Der Ausschuß beschließt einstimmig, bei einer Enthaltung, Annahme.

e) Ziffer 9: Der Ausschuß beschließt bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich die Annahme mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen zu § 40 Abs. 1 bis 3.

f) Ziffer 10: Der Ausschuß beschließt einstimmig, bei einer Enthaltung, Annahme.

Artikel 2

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich Annahme, bei fünf Gegenstimmen.

Artikel 3

Der Ausschuß beschließt einstimmig Annahme, bei fünf Enthaltungen.

Artikel 4

Der Ausschuß beschließt einstimmig Annahme, bei einer Enthaltung.

Artikel 5

Der Ausschuß beschließt einstimmig Annahme, bei fünf Enthaltungen.

Artikel 6

Der Ausschuß beschließt einstimmig Annahme, bei fünf Enthaltungen.

Artikel 7

Der Ausschuß beschließt einstimmig Annahme, bei fünf Enthaltungen.

Abstimmung über den Gesetzentwurf – Drucksache 12/104 – insgesamt: Der Ausschuß beschließt mehrheitlich, bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung, Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 – in der Fassung und auf der Grundlage der Änderungsvorschläge gemäß der Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 15. März 1991 sowie der vom Rechtsausschuß beschlossenen Formulierungsvorschläge.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/120 – wird mehrheitlich, bei fünf Fürstimmen, abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 12/119 – wird mehrheitlich, bei fünf Fürstimmen, abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/116 – wird, bei Abwesenheit der Abgeordneten dieser Gruppe, einstimmig abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/209 – wird aufgrund der Annahme des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen – Drucksache 12/104 – für erledigt erklärt.

B. Begründung

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. In die Änderungen sind die bisherigen Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates eingearbeitet worden. Zur Begründung der vom Ausschuß für Wirtschaft vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zum Einleitungssatz

Damit wird einem Beschluß des Rechtsausschusses des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 1**Begründung**

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 27 Abs. 1 Satz 4 AWG, der die Herstellung des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank beim Erlaß von Rechtsvorschriften im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs betrifft.

Zu Artikel 1 Nr. 4**Begründung**

Einige redaktionelle Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf. Diese Vorschrift soll nach Abschluß der gebotenen rechtlichen Prüfung ins StGB übernommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5**Begründung**

Die Bestimmung stellt im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB klar, daß die Strafandrohung des § 34 für Deutsche auch dann im Ausland gilt, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist.

Zu Artikel 1 Nr. 6 bis 8

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 9**I. Allgemeines**

1. Um Schaden von den Schutzgütern der §§ 7 und 34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG),

- der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

- dem friedlichen Zusammenleben der Völker und
- der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

abzuwenden, genügt es nicht, illegale Rüstungsexporte zu bestrafen, da dann der Schaden bereits eingetreten ist. Damit es zu solchen Schäden für die genannten Rechtsgüter gar nicht erst kommt, ist es vielmehr neben der Verschärfung der Strafandrohung von entscheidender Bedeutung, daß die Fälle des illegalen Rüstungsexports rechtzeitig entdeckt werden. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Praxis einer Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufklärung bereits vor Begehung der strafbaren Handlungen.

Nicht selten gibt es Tips oder Hinweise aus dem Ausland oder aus der Auslandsaufklärung des BND, die auf bevorstehende illegale Machenschaften im Inland hindeuten, ohne daß diese soweit konkretisiert werden könnten, daß bereits das strafprozessuale Instrumentarium eingesetzt werden könnte. Deshalb soll dem Zollkriminalinstitut (ZKI) unter bestimmten Voraussetzungen und unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Richters die Möglichkeit eingeräumt werden, den Post- und Telefonverkehr von Unternehmen und Personen zu überwachen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Außenwirtschaftsstrafataten begehen wollen. Es geht hier also wie im Polizeirecht um Präventionen. Dementsprechend ist die Eingriffsschwelle so gewählt wie in einzelnen Polizeigesetzen der Länder für den Einsatz besonderer Methoden.

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs soll durch das ZKI durchgeführt werden, weil dieses von allen in Frage kommenden Institutionen der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs am nächsten steht: Nach §§ 42 bis 46 AWG in der bisherigen Fassung obliegt insbesondere die Kontrolle der Ausfuhr, um die es hier vor allem geht, den Zollbehörden, zu denen auch das ZKI gehört. Andererseits sollten derartige Maßnahmen — auch um ihren Ausnahmecharakter zu unterstreichen — nicht den Zollfahndungsämtern überlassen bleiben, sondern bei dem Zollkriminalinstitut als zentralem Zollfahndungsamt angesiedelt werden.

2. Die vorgehende Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in dem Gesetzesvorbehalt des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 GG. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, von der der Betroffene in aller Regel erst im nachhinein Kenntnis erhält, einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht des Artikels 10 GG darstellt. Eine solche Maßnahme ist deshalb unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zu rechtfertigen, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um Schäden für besonders bedeutsame Schutzgüter abzuwenden.

Das ist hier der Fall. Die Wahrung des Friedens stellt ebenso wie die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Gut dar,

das nur dann wirksam geschützt werden kann, wenn schon die Begehung von strafbaren Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht verhindert werden kann. Das rechtfertigt es, in diesem Bereich über die Befugnisse des § 100 a StPO, der stets das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf eine begangene Straftat voraussetzt, hinauszugehen und die Möglichkeit einer Brief- und Telefonkontrolle bereits im präventiven Bereich, d. h. zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz, zu eröffnen. Solche Überwachungsmaßnahmen stellen, wie dargelegt, auch ein geeignetes und häufig auch das einzige Mittel dar, um der Anbahnung derartiger Straftaten auf die Spur zu kommen.

Der Entwurf enthält im übrigen eine Reihe von Vorkehrungen, um in Anbetracht der Schwere des Grundrechtseingriffs die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im Einzelfall sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, daß die Beschränkungen ebenso wie Maßnahmen nach § 100 a StPO nur durch den Richter angeordnet werden dürfen, zumindest aber durch eine richterliche Entscheidung alsbald bestätigt werden müssen. Dem Datenschutz wird außerdem durch strenge Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der erlangten personenbezogenen Daten Rechnung getragen.

3. Die Kompetenz des Bundes folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 5 GG.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 39

Absatz 1 Satz 1 enthält die grundsätzliche Ermächtigung des Zollkriminalinstituts zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Zweck der Überwachung ist die Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz. Materiell ist die Maßnahme dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen; sie findet insoweit ihre Parallele in den Regelungen der neueren Polizeigesetze über den Einsatz sog. besonderer Ermittlungsmethoden (z. B. §§ 16 ff. PolG NW). — Satz 2 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Absatz 2 regelt den Kreis der Adressaten und abgestufte Zulässigkeitsvoraussetzungen, die sich hinsichtlich der Nummer 1 an den erwähnten polizeirechtlichen Regelungen, hinsichtlich der Nummer 3 an § 100 a Satz 7 StPO bzw. Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 G 10 orientieren.

Die Erheblichkeit ist tatbestandliche Voraussetzung der Überwachungsmaßnahme. Durch die Nummer 2 wird sichergestellt, daß die Maßnahmen insbesondere auch dann durchgeführt werden können, wenn der Verdacht sich zunächst nur gegen ein Unternehmen richtet oder doch zumindest davon auszugehen ist, daß der Verdächtige sich eines Unternehmens für

seine strafbaren Zwecke bedient. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Maßnahme auch ihrem Umfang nach beschränkt wird. Nur soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß eine der in Nummer 1 genannten Personen an dem Postverkehr der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung teilnimmt oder deren Telefonanschluß benutzt, ist auch die Überwachung zulässig. Damit ist ausgeschlossen, daß sich die Überwachung auch auf Postverkehr oder Telefonanschlüsse erstreckt, für die solche Anhaltspunkte nicht vorliegen.

Wegen Straftaten nach § 34 Abs. 2 AWG kommt eine Anordnung nur dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte auch auf die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gefährdungen beziehen.

Durch die in *Absatz 3* enthaltenen zusätzlichen Voraussetzungen wird klargestellt, daß der mit der Überwachungsmaßnahme verbundene erhebliche Grundrechtseingriff wie bei Maßnahmen nach dem G 10 oder § 100 a StPO stets nur das äußerste Mittel sein kann, wenn weniger einschneidende Ermittlungsmethoden versagt haben oder keinen Erfolg versprechen. Die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes versteht sich, ebenso wie bei vergleichbaren Maßnahmen nach dem G 10 und der Strafprozeßordnung, an sich von selbst. Eine ausdrückliche Erwähnung an dieser Stelle erscheint gleichwohl angezeigt, um vor allem deutlich zu machen, daß entsprechende Erwägungen bereits bei der Antragstellung anzustellen sind, die auch in der Antragsbegründung ihren Niederschlag finden müssen (vgl. § 40 Abs. 1).

Absatz 4 regelt die Pflichten der Deutschen Bundespost und privater Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, entsprechend Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10.

Zu § 40

Absatz 1 regelt in Anlehnung an Artikel 1 § 4 G 10 Form und Inhalt des Antrags. Die Vorschrift stellt sicher, daß jeder Antragstellung eine sorgfältige Einzelprüfung vorauszugehen hat. Wegen der Bedeutung und Schwere der Maßnahme ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich.

Nach *Absatz 2* ist die Anordnung der Maßnahme grundsätzlich dem Landgericht vorbehalten. Eine Eilkompetenz des Bundesministers der Finanzen erscheint allerdings erforderlich. Dessen Anordnung muß jedoch binnen drei Tagen vom Landgericht bestätigt werden.

Absatz 3 bestimmt das für die Anordnung zuständige Landgericht. Das Verfahren richtet sich in Anlehnung an die Landespolizeigesetze (z. B. § 17 Abs. 3 PolG NW) nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Verfahrensregelung des Absatzes 4 entspricht § 100b Abs. 2 StPO.

Zu § 41

Absatz 1 legt zunächst in Anlehnung an Artikel 1 § 7 Abs. 1 G 10 besondere Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen fest. Ferner ist die Überwachung entsprechend Artikel 1 § 7 Abs. 2 G 10 unverzüglich zu beenden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich erweist, daß die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Anwendung des Artikels 1 § 8 G 10 stellt im Interesse der Post wie auch des Betroffenen sicher, daß Sendungen dem Postverkehr nicht länger entzogen werden, als es zur Erfüllung des Zwecks unbedingt erforderlich ist.

Absatz 2 enthält zum Schutz der durch den Grundrechtseingriff erlangten personenbezogenen Daten strenge Verwertungsbeschränkungen. Grundsätzlich dürfen die Daten nur für den Erhebungszweck, nämlich die Verhütung von Straftaten nach dem AWG und dem KWKG, sowie zur Verfolgung derartiger Straftaten verwendet werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Verhütung oder Verfolgung anderer Straftaten benötigt werden. Auch insoweit muß es sich jedoch ebenfalls um schwere, d. h. in dem Katalog des § 138 StGB enthaltene Straftaten handeln. Eine Verwendung für andere Zwecke wird ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Absatz 3 sieht, wie Artikel 1 § 7 Abs. 4 G 10 und § 100b Abs. 5 StPO, ebenfalls aus Gründen des Datenschutzes eine Pflicht zur Vernichtung der erlangten Unterlagen vor, wenn sie zu den zulässigen Zwecken nicht mehr benötigt werden.

Absatz 4 verpflichtet schließlich entsprechend § 101 Abs. 1 StPO und vergleichbarer Regelungen in den Polizeigesetzen zur Unterrichtung des Betroffenen, sobald das aus dem Zweck der Maßnahme folgende Geheimhaltungsbedürfnis entfallen ist. Der BMF wird organisatorisch sicherzustellen haben, daß diese Pflicht in jedem Falle erfüllt wird. Satz 2 trägt den Bedürfnissen der Strafverfolgung Rechnung, sofern wegen des die Maßnahmen auslösenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Absatz 5 regelt die Unterrichtung des Deutschen Bundestages über die Durchführung der §§ 39 bis 43.

Zu § 42

Die Vorschrift, nach der auch private Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, einer strafbewehrten Geheimhaltungspflicht unterliegen, entspricht Artikel 3 § 10 G 10.

Zu § 43

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 § 13 G 10.

Zu § 51

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer der §§ 39 bis 43.

Zu Artikel 2

Mit der Aufnahme der §§ 34 und 35 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der §§ 19 bis 21, 22 a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in die Vorschrift des Artikels 1 § 3 Abs. 2 G 10 wird die Möglichkeit eröffnet, daß der BND Erkenntnisse über illegale sensitive Exporte, die er im Rahmen der strategischen Kontrolle gewinnt, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen kann. Bei der Änderung des Artikels 1 § 7 Abs. 3 G 10 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung, durch die die Verwertungssperre entsprechend eingeschränkt wird.

Zu Artikeln 3 bis 5

I. Allgemeines

Aus der Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 1, wonach der Verfall von Vermögensvorteilen angeordnet wird, wird allgemein geschlossen, daß dem Verfall nur der Nettogewinn des Täters unterliegt. Vom Gesamterlös der Tat sind also etwaige Aufwendungen des Täters abzuziehen, soweit sie den Tatgewinn unmittelbar schmälern (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 73 Rdnr. 3 c m. w. N.). Es ist offenkundig, daß dies die Ermittlung der Verfallsvoraussetzungen erschwert, da ein weiterer Ermittlungsschritt, nämlich die Feststellung der Aufwendungen des Täters, erforderlich wird. Wenn auch dem Richter durch § 73 b StGB die Möglichkeit der Schätzung dieser Aufwendungen an die Hand gegeben ist, so enthebt ihn dies nicht von der Pflicht, Grundlagen der Schätzung anzugeben und Beweismittel auszuschöpfen, soweit sie ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit zu erlangen sind.

Auch materiell hat sich aber die Nettogewinnabschöpfung immer mehr als bedenklich herausgestellt. Nach der Gesamtsystematik der Rechtsordnung führt die aus ihr folgende Saldierungspflicht bei der Verfallsanordnung zu Wertungswidersprüchen. So versagt das Zivilrecht demjenigen, der sich selbst außerhalb der Rechtsordnung stellt, in § 817 Satz 2 BGB die Zuhilfenahme der Gerichte bei der Rückabwicklung seines zweifelhaften Geschäfts (vgl. Palandt-Thomas, 50. Aufl., § 817 Rdnr. 1, 14). Der Rechtsgedanke des § 817 Satz 2 BGB, wonach das in ein verbotenes Geschäft Investierte unwiederbringlich verloren ist, soll deshalb auch beim Verfall Anwendung finden.

Die Bruttogewinnabschöpfung beim Verfall hat die Bundesregierung bereits in der 11. Legislaturperiode aufgrund einer Anregung des Bundesrates in

dessen Stellungnahme zum Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Erweiterter Verfall — (. . . StÄndG) in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen (Drucksache 11/6623 S. 13f.). Der Bundesrat hat diesen Vorschlag der Bundesregierung in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) — Drucksache 11/7663 — wörtlich übernommen. Selbst in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum bislang geltenden Recht sind gewisse Tendenzen deutlich geworden, vom Nettoprinzip zum Bruttoprinzip überzugehen (vgl. BGH NJW 1989, 3165).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 73 StGB

Der Entwurf stellt die Geltung des Bruttoprinzips beim Verfall (vgl. Allgemeine Begründung) dadurch klar, daß das Wort „Vermögensvorteil“ jeweils durch Ausdrücke ersetzt wird, die sich auf die Gesamtheit des Erlangten beziehen. Entsprechend dem sprachlichen Zusammenhang ist dafür in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 das Wort „etwas“ gewählt worden, während sich Absatz 1 Satz 2 künftig auf „den Wert des aus der Tat Erlangten“ bezieht. In Absatz 4, der sich ohnehin nur auf den Verfall eines Gegenstandes bezieht, wird das Wort „Vermögensvorteil“ durch das auf den Gegenstand bezogene Fürwort „ihn“ ersetzt.

Zu § 73 b StGB

Hier ist zur Durchführung des Bruttogewinnprinzips die Wendung „den Vermögensvorteil beseitigen oder mindern“ ersetzt worden durch die Wendung „dem

Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen“. Der Entzug des aus der Tat Erlangten kann sich auch auf einen Teil dieses Erlangten beziehen, so daß insofern auch die Minderung des Vermögensvorteils erfaßt ist.

Zu § 111 b StPO

Die Änderung berücksichtigt die Einführung der Bruttogewinnabschöpfung beim Verfall. Zugleich wird eine gewisse redaktionelle Verbesserung der Struktur der Vorschrift vorgeschlagen.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Absatz 1 unter Verzicht auf die Worte „und andere Vermögensvorteile“. Aufgenommen ist die Aussage aus dem bisher geltenden Absatz 2 Satz 1, daß die Sicherstellung durch Beschlagnahme erfolgt. Satz 2 übernimmt den bislang geltenden Absatz 2 Satz 2.

Neu ist Absatz 2, der bei voraussichtlicher Anordnung des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz zur Sicherung des Wertersatzes den dinglichen Arrest nach § 111 d StPO ermöglicht.

Absatz 3 übernimmt den bislang geltenden Absatz 2 Satz 3.

Absatz 4 übernimmt in vereinfachter Form den geltenden Absatz 3, wobei die Bezugnahme auf Vermögensvorteile vermieden wird.

Zu § 29 a OWiG

Die Vorschrift wird an die Änderungen der §§ 73 und 73 b StGB (Artikel 3 Nr. 1 und 2) angepaßt.

Bonn, den 20. März 1991

Dr. Rudolf Sprung

Berichterstatter

